

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 22.10.2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbender bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28.06.2019 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbender bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) eröffnet. Im Namen von TREUHAND|SUISSE nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Funktion des Privatanteils

Die derzeit geltende Pauschalregelung, wonach für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges ein monatlicher Privatanteil in der Höhe von 0,8 % des Fahrzeugkaufpreises abzurechnen ist, wurde mit der Einführung des neuen Lohnausweises implementiert. Was wird mit dem Privatanteil beabsichtigt? Der Arbeitgeber bzw. das betreffende Unternehmen können für die Ermittlung des steuerbaren Gewinnes die geschäftsmässig begründeten Kosten in Abzug bringen. Wird ein Geschäftsfahrzeug für private Zwecke benutzt, so sind die dadurch entstandenen Kosten nicht geschäftsmässig begründet und können nicht abgezogen werden. Mit der Abrechnung des Privatanteils erfolgt eine Korrektur in dem Sinne, dass nur die geschäftsmässig begründeten Fahrzeugkosten von den steuerbaren Erträgen in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Privatanteils hat demzufolge keinen Bezug zu den Berufskosten.

Weiter ist es bei der Pauschalregelung für die Ermittlung des Privatanteils nicht relevant, welche Privatfahrten damit abgegolten werden. Es wird auch nicht geprüft, wie viele Kilometer für den Arbeitsweg zurückgelegt werden. Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass Änderungen bzw. Begren-

zung bei den Berufskosten nicht über den Privatanteil korrigiert werden können. Dies ist systemwidrig und falsch.

Eine Erhöhung des Privatanteils hat nicht nur steuerliche Auswirkungen beim Benutzer des Geschäftsfahrzeugs, sondern erhöht auch die Abgabebelastung des Arbeitgebers bzw. des betreffenden Unternehmens, ohne dass eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit damit verbunden ist:

- Es muss eine höhere Mehrwertsteuer abgeliefert werden.
- Bei der Abrechnung des Privatanteils als zusätzliche Lohnkomponenten steigen die AHV-Beiträge.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb die Unternehmen im Zusammenhang mit der Anpassung der Berufskostenverordnung stärker zur Kasse gebeten werden sollen.

1.2. Fahrkostenabzug

Wie bereits erwähnt, werden mit dem Privatanteil die privaten Fahrten abgegrenzt, und dies unabhängig davon, ob es sich bei diesen privaten Fahrten um das Zurücklegen des Arbeitsweges oder andere Fahrten handelt. Bereits bei der Einführung des Neuen Lohnausweises stellte sich die Frage, ob die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen – bei denen ein Privatanteil von 0,8 % pro Monat aufgerechnet wird – einen Abzug für die Fahrkosten machen können oder nicht. Die Schweizerische Steuerkonferenz, zu der auch die Eidg. Steuerverwaltung gehört, hat sich damals aus verschiedenen Überlegungen auf den Standpunkt gestellt, dass die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen keinen Abzug für die Fahrkosten mehr machen können. Ins Feld wurde u.a. geführt, dass es bei günstigen Anschaffungskosten von Fahrzeugen und langen Arbeitswegen zur Konstellation kommen könne, dass der Abzug für den Arbeitsweg höher sei als der Privatanteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs – dies sei abzulehnen. Weiter wurde begründet, dass es im Massenverfahren für die Steuerverwaltungen kaum möglich sei zu prüfen, in welchem Umfang im Privatanteil abzugsfähige Fahrwegkosten enthalten sind. Gemäss den Erfahrungen von TREUHAND|SUISSE haben die meisten Kantone deshalb bei der Nutzung von Geschäftsfahrzeugen den Abzug für die Kosten des Arbeitsweges verweigert. Es wird diesbezüglich auch auf die, auf der Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch) aufgeschalteten, FAQ (Tabelle 1/F 1) verwiesen, welche den Abzug des Arbeitswegs explizit ausschliessen.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb im erläuternden Bericht vom 28.06.2019 behauptet wird, Nutzer von Geschäftsfahrzeugen könnten heute einen Abzug für den Arbeitsweg machen. Es ist vielmehr so, dass die Benutzer von Geschäftsfahrzeugen in steuerlicher Hinsicht «doppelt bestraft» werden. Einerseits werden ihnen die Kosten für die privaten Fahrten, wozu auch der Arbeitsweg gehört, mit dem Privatanteil in Rechnung gestellt. Obwohl diese Steuerpflichtigen also für den Arbeitsweg bzw. die Kosten bezahlen müssen, können sie keinen Fahrkostenabzug machen.

1.3. Privatanteil 0,8 %

Der heutige Privatanteil von 0,8 % kam als Kompromiss zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung zu Stande. Im Zuge der Einführung des Neuen Lohnausweises wurde ein «runder Tisch» einberufen, an welchem man sich über die Höhe des Privatanteils von 0,8 % verständigte. Weil diese Lösung einvernehmlich zustande kam, waren die 0,8 % mehrheitlich unbestritten. Weiter konnte die Wirtschaft damit leben, dass trotz Abrechnung eines Privatanteils, in welchem auch Arbeits-

wegkosten enthalten sind, die betreffenden Steuerpflichtigen keinen Abzug mehr für die Fahrkosten (Arbeitsweg) geltend machen konnten.

Damals hat sich das Verfahren mit dem «runden Tisch» bewährt. Es wird bedauert, weshalb eine Erhöhung des Privatanteils nun «verordnet» werden soll und auf einen «runden Tisch» verzichtet wird. Die Gründe dafür sind nicht nachvollziehbar.

1.4. FABI

Mit der FABI-Vorlage wurde zwar eine Begrenzung des Arbeitskostenabzuges eingeführt, hingegen fehlt jegliche gesetzliche Grundlage, um bei den Nutzern von Geschäftsfahrzeugen eine Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg vorzunehmen, sowie dies die Steuerbehörden heute verlangen. Als einzige Quelle für die behauptete Einkommensaufrechnung dient heute die Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung vom 16.07.2016. Dieser ist nicht zu entnehmen, wer von der ESTV dies veranlasst hat. Ferner ist diese Mitteilung im Gegensatz zu Kreis- und Rundschreiben auch nicht unterzeichnet.

Dass die Ansicht der Steuerbehörden mehr als diskutabel ist, wird auch durch die rechtsungleiche Anwendung bei der Einkommensaufrechnung illustriert. Diese Aufrechnung erfolgt heute nur bei unselbständig Erwerbenden, die ordentlich besteuert werden. Hingegen wird keine Einkommensaufrechnung bei an der Quelle besteuerten Arbeitnehmern, Selbständigerwerbenden oder Inhabern von SBB-Generalabonnements vorgenommen.

Bereits bei Einführung der FABI-Vorlage hat sich TREUHAND|SUISSE auf den Standpunkt gestellt, dass für die Einkommensaufrechnung keine gesetzliche Grundlage besteht. Im erläuternden Bericht vom 28.06.2019 wird auf diese Problematik nicht eingegangen, sondern es wird einfach ohne Begründung darauf abgestellt bzw. behauptet, dass die Einkommensaufrechnung rechtens sei. TREUHAND|SUISSE vertritt eine andere Ansicht. Wenn schon eine Steuererhöhung Platz greifen soll, so muss diese auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen. Das Steuerrecht als Abgaberecht ist explizit dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Ohne klare gesetzliche Grundlage kann es deshalb keine Einkommensaufrechnungen geben.

2. Zur vorgeschlagenen Neuregelung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lehnt TREUHAND|SUISSE eine Erhöhung des pauschalen Privatanteils von monatlich 0,8 % auf 0,9 % des Fahrzeugkaufpreises ab. Der Privatanteil hat keinen direkten Bezug zu den Arbeitswegkosten. Die Erhöhung des Privatanteils führt zu höheren Abgaben bei den Unternehmen.

Nebst den steuersystematischen Überlegungen spielt auch der Umstand eine Rolle, dass die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen bis anhin in der Regel keinen Abzug für den Arbeitsweg geltend machen können. Bereits in diesem Umstand ist eine steuerliche Benachteiligung der Nutzer von Geschäftsfahrzeugen auszumachen. Wenn nun der Privatanteil auf 0,9 % erhöht wird, so hat dies für die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen eine weitere steuerliche Benachteiligung zur Folge, zumindest für diejenigen, bei denen die Arbeitswegkosten sich pro Jahr im Bereich von CHF 3'000.00 oder weniger bewegen. Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass bei Einführung der FABI-Vorlage erklärt wurde, dass mit einer Fahrkostenbegrenzung von CHF 3'000.00 rund die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen keine steuerlichen Nachteile erleiden würden. Dasselbe muss auch bei den Nutzern von Geschäftsfahrzeugen gelten. Oder anders ausgedrückt – lediglich eine Minderheit der Inhaber von Geschäftsfahrzeugen hat heute einen Arbeitsweg, der umgerechnet mehr als CHF 3'000.00 beträgt. Mit einer Erhöhung des Privatanteils auf 0,9 % erhöht man

damit für die überwiegende Mehrheit der betreffenden Steuerpflichtigen die Steuerzahllast, obwohl für diese die Begrenzung des Fahrkostenabzugs keine Auswirkungen hat.

Abschliessend danken wir Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Erwägungen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE